

Aufgrund von Art 58 Abs. 1 i.V.m. § 61 Abs. 2 BayHSchG erlässt die Hochschule für Musik folgende Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt Musik an Grund-, Haupt-/Mittel-, und Realschulen sowie Gymnasien:

**Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien der Hochschule für Musik Würzburg (LASPO)**

**vom 14.12.2015**

**geändert durch die Änderungssatzung vom 9.6.2016**

**H i n w e i s:**

In dem nachfolgenden Text der Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien der Hochschule für Music Würzburg (LASPO) ist die erlassene Änderungssatzung eingearbeitet. Hierbei handelt es sich jedoch nicht um eine amtliche Bekanntmachung. Bei Abweichungen oder Unstimmigkeiten sind daher die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien der Hochschule für Music Würzburg (LASPO) und die Änderungssatzung in der Form ihrer amtlichen Bekanntmachung, nicht aber der nachfolgende Text maßgeblich. Die Satzungen sind während der üblichen Öffnungszeiten in Zimmer H 012 oder auf der Homepage der Hochschule einzusehen.

**I Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1 Geltungsbereich**

- (1) Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Ordnung gelten für Männer und Frauen in gleicher Weise.
- (2) Die Lehramtsstudien- und Prüfungsordnung (LASPO) basiert auf dem „Bayerischen Lehrerbildungsgesetz“ (BayLBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. Dezember 1995 sowie der „Ordnung der Ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen (Lehramtsprüfungsordnung I – LPO I –)“ vom 13. März 2008 in der jeweils aktuellen Fassung.
- (3) Sie regelt die studienbegleitend abzulegenden Leistungen aus den Studienmodulen der ersten Prüfung für ein Lehramt an öffentlichen Schulen im Fach Musik (§1 Abs. 1 LPO I).

(4) <sup>1</sup>Fachspezifische Bestimmungen (FsB) sowie idealtypische Studienverlaufspläne regeln die Inhalte und Anforderungen der einzelnen Lehramtsstudiengänge. <sup>2</sup>Ergänzende Informationen enthalten die Modulhandbücher.

## **§ 2 Studienkommission**

(1) <sup>1</sup>An der Hochschule für Musik Würzburg wird gemäß §§ 1 Abs. 4, 17a der Grundordnung eine Studienkommission für die Lehramtsstudiengänge Musik eingerichtet. <sup>2</sup>Diese wird entsprechend der Grundordnung nach den Erfordernissen der Studiengänge Schulmusik s besetzt.

(2) <sup>1</sup>Die Studienkommission für die Lehramtsstudiengänge Musik ist für Beratung und Organisation des Studiums zuständig. <sup>2</sup>Sie erarbeitet insbesondere Modulbeschreibungen zu den Lehr-/Lerninhalten und Änderungsvorschläge für die FsB. <sup>3</sup>Weiter unterstützt sie die Hochschulleitung im Auditverfahren, indem sie Vorschläge unterbreitet, welcher Studiengang auditiert und zertifiziert wird, Gutachternvorschläge erstellt sowie Selbstdokumentationen prüft und freigibt. <sup>4</sup>Sie erarbeitet auf Grundlage der Selbstdokumentation, der Gutachten des Studiengangs, der Stellungnahmen und des Zertifizierungsvorschlags des Qualitätsbeirates einen Maßnahmenkatalog, den sie der Hochschulleitung vorschlägt. <sup>5</sup>Sie unterstützt die Umsetzung der Maßnahmen. <sup>6</sup>Zudem führt die Studienkommission Evaluationen durch. Näheres regelt die Ordnung für Qualitätssicherung und -entwicklung an der Hochschule für Musik Würzburg (ORQ).

## **§ 3 Qualifikationsprofil**

(1) Das Studium wird in engem Zusammenhang mit der zweiten Phase der Lehrerbildung (Vorbereitungsdienst) gesehen und entwickelt.

(2) Die Qualität der Lehramtsstudiengänge basiert auf einer Integration künstlerischer, wissenschaftlicher und pädagogischer Lehr- und Lerninhalte.

(3) Eine angemessene Qualifizierung kann nur durch eine im Studienverlauf kontinuierlich stattfindende Vernetzung dieser Lehr- und Lerninhalte, nämlich durch die thematische Schwerpunktsetzung der Lehrveranstaltungen durch die Einbeziehung professionsspezifischer Kompetenzen sowie durch ein in den Studienverlauf integriertes Beratungsangebot für die Studierenden geschehen.

(4) <sup>1</sup>Im Hinblick auf den Lehrerberuf leistet das Studium einen Beitrag zur Persönlichkeitsentwicklung, indem es künstlerischen, wissenschaftlichen und pädagogischen Kompetenzerwerb ermöglicht und fördert. <sup>2</sup>Diese Kompetenzen bilden die Grundlage dafür, das zukünftige Arbeitsfeld differenziert wahrzunehmen und mitzugestalten, mithin sowohl eine tragfähige Basis für die zukünftige Berufsausübung

zu schaffen als auch ein Verständnis für lebenslanges Lernen zu ermöglichen und für dieses Lernen zu motivieren.

## **II Ablauf des Studiums**

### **§ 4 Zugangs- und Zulassungsvoraussetzungen**

(1)<sup>1</sup>Die Qualifikation für das Studium wird in der Regel durch das Zeugnis der Hochschulreife sowie durch eine Eignungsprüfung nachgewiesen. <sup>2</sup>Näheres regelt die Qualifikationsverordnung (QualV) sowie die Satzung über die Eignungsprüfung und das Eignungsverfahren (SEPEV) in ihren jeweils gültigen Fassungen.

(2) Zulassung und Nichtzulassung erfolgen durch schriftlichen Bescheid.

### **§ 5 Studienbeginn**

Der Studienbeginn ist grundsätzlich im Wintersemester.

### **§ 6 Strukturierung des Studiums und Modularisierung**

(1) <sup>1</sup>Das Studium ist in allen Abschnitten modular aufgebaut. <sup>2</sup>Ein Modul besteht aus einer oder mehreren inhaltlich und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehr-/Lerninhalten in unterschiedlichen Lehr- und Lernformen. <sup>3</sup>Die einzelnen Module sind mit Blick auf die Qualifikationsziele konzipiert, die die Studierenden erreichen sollen (Learning Outcome) und die am übergreifenden Qualifikationsziel des jeweiligen Studiengangs ausgerichtet sind. <sup>4</sup>Module bestehen in der Regel aus Teilmodulen. <sup>5</sup>Entsprechend des für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwands sind die Module mit einer bestimmten Zahl von Credit Points (CP) versehen. <sup>6</sup>Voraussetzung für die Vergabe von CP ist die Belegung des Moduls.

(2) <sup>1</sup>Die Maßstäbe für die Zuordnung von CP entsprechen dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS). <sup>2</sup>Jedem Modul ist eine vorab festgelegte Anzahl von CP als Maß für den durchschnittlichen Studienaufwand (Workload) zugeordnet. <sup>3</sup>Er umfasst neben der Teilnahme an Lehrveranstaltungen auch die gesamte Vor- und Nachbereitung des Lehr-/Lerninhaltes sowie die Vorbereitung auf die Teilnahme an der Leistungskontrolle. <sup>4</sup>Ein CP entspricht dem Arbeitsaufwand von 30 Stunden.

(3) Die Anzahl und die Ausgestaltung der verschiedenen Module sind in den FSB festgelegt.

(4) <sup>1</sup>Neben den in den FsB angeführten für alle verpflichtenden Modulen (Kerncurriculum) können im Rahmen des jeweiligen Studiumumfangs Schwerpunktmodule und Module zur Vertiefung angeboten werden. <sup>2</sup>Sie unterstützen die Vernetzung der Lehr-/Lerninhalte an der Hochschule und ermöglichen individuelle Akzentsetzungen, sowohl im musikpraktischen als auch im wissenschaftlichen und pädagogischen Bereich.

(5) Module sind so zu belegen, dass sie in der Regelstudienzeit abgeschlossen werden können.

(6) Die Anmeldung zu den in den Modulen ausgewiesenen Lehrveranstaltungen gilt als Belegung und wird elektronisch verarbeitet.

### **§ 7 Studienangebot, -umfang und Regelstudienzeit**

(1) <sup>1</sup>Die Studiengänge für das Lehramt Musik an Grundschulen und für das Lehramt Musik an Mittelschulen umfassen jeweils 66 CP. <sup>2</sup>Das Studium im Fach Musik wird gemäß § 35 LPO I durch das Studium des Fachs „Didaktik der Grundschule“ bzw. gemäß § 37 LPO I durch das Studium des Fachs „Didaktiken einer Fächergruppe der Hauptschule“ sowie dem Studium des Fachs „Erziehungswissenschaften“ ergänzt.

(2) <sup>1</sup>Der Studiengang für das Lehramt an Realschulen im Fach Musik umfasst insgesamt 72 CP. <sup>2</sup>Das Studium wird durch das Studium eines weiteren Unterrichtsfachs gemäß § 39 LPO I sowie durch das Studium des Fachs „Erziehungswissenschaften“ ergänzt.

(3) <sup>1</sup>Der Studiengang für das Lehramt an Gymnasien im Fach Musik wird sowohl mit „Musik als Doppelfach“ im Umfang von insgesamt 204 CP, als auch mit „Musik als vertieft studiertes Fach“ (Zweifach) im Umfang von insgesamt 102 CP angeboten. <sup>2</sup>Das Studium des vertieft studierten Fachs Musik wird durch das Studium eines weiteren vertieft studierten Fachs gem. § 59 LPO I ergänzt. <sup>3</sup>In beiden Fällen wird das Studium durch das Studium des Fachs „Erziehungswissenschaften“ ergänzt.

(4) Beim Studium für das Lehramt an Grund-, Mittel- und Realschulen beträgt die Regelstudiendauer 7 Semester, beim Studium für das Lehramt an Gymnasien 9 Semester.

### **§ 8 Präsenzpflcht**

(1) <sup>1</sup>Es besteht Präsenzpflcht in den Hochschul-Ensembles Hochschulorchester, Hochschulchor, Kammerchor, Schulmusik-Orchester, Schulmusik-Chor, Blasorchester, Big Band, Ensemble für Alte Musik, Ensemble für Neue Musik im Umfang der in den FsB festgelegten CP. <sup>2</sup>Die Präsenzpflcht ist zur Erreichung des angestrebten Studienziels (Art.

55 Abs. 1 BayHSchG) zwingend erforderlich.

(2) Die Koordination der Teilnahme an den Projekten des Schulmusik-Orchesters und die Kontrolle der Anwesenheit durch Führen von Anwesenheitslisten bei jedem Dienst (Probe und Aufführung) obliegen dem jeweiligen Lehrenden.

(3) <sup>1</sup>Die Präsenzpflcht ist nur dann erfüllt, wenn der Studierende unter Nachweis von nicht zu vertretenden Gründen zu höchstens 20 % der eingeteilten Dienste nicht erschienen ist. <sup>2</sup>Zu spätes Erscheinen zu einem Dienst wird als Fehlzeit gewertet. <sup>3</sup>Bereits ein einmaliges Nicht-Erscheinen zu einem Dienst ohne Nachweis von nicht zu vertretenden Gründen gilt als Nichterfüllung der Präsenzpflcht; es werden keine CP erworben.

(4) Mit der Präsenzpflcht geht kein Vorrang der Ensembleveranstaltungen gegenüber anderen Lehrveranstaltungen einher.

### **§ 9 Lehr-/Lernformen**

(1) In das Studium sind folgende Lehr-/Lernformen integriert:

- a. Einzelunterricht (E): Der vokale und instrumentale Einzelunterricht dient der Förderung der künstlerischen Fähigkeiten und Fertigkeiten.
- b. Gruppenunterricht (G): In arbeitsteiligen oder -gleichen Gruppen werden vom Lehrenden oder von den Gruppenmitgliedern selbst gestellte Themenstellungen erarbeitet. Die Ergebnisse werden in unterschiedlichen Formen präsentiert. Bei der Bewertung ist § 12 Abs. 7 zu beachten.
- c. Vorlesungen (V): Sie dienen der Darstellung größerer Zusammenhänge und der Systematisierung theoretischen Wissens. In ihnen werden abgegrenzte Stoffgebiete unter Heranziehung neuer Forschungsergebnisse in übersichtlicher Form dargestellt.
- d. Seminare (S): Sie dienen der vertieften Auseinandersetzung mit ausgewählten Themenkomplexe. Die Studierenden werden durch unterschiedliche Mitarbeit- und Präsentationsformen sowie durch Diskussionen in den Ablauf einbezogen.
- e. Übungen (Ü): Sie sind begleitende Veranstaltungen, in denen vor allem Fähigkeiten und Fertigkeiten weiterentwickelt werden. Dabei stehen die selbstständige Lösung von Übungsaufgaben und die Diskussion der Lösungen in ihrem Mittelpunkt.
- f. Praktika (P): Sie dienen dem Erwerb von Fähigkeiten und Fertigkeiten für die Beherrschung fachspezifischer Arbeitsmethoden.
- g. Projektarbeiten (PA): Durch Projektarbeiten wird in der Regel die Fähigkeit zur Teamarbeit und insbesondere zur Entwicklung, Durchsetzung und Präsentation von Konzepten nachgewiesen, wobei hierbei die Studierenden zeigen sollen, dass sie an einer größeren Aufgabe Ziele definieren sowie interdisziplinäre Lösungsansätze und Konzepte erarbeiten können. Bei der Bewertung ist § 12 Abs. 7 zu beachten.

- h. Kolloquien (K): Sie dienen der Vorstellung wesentlicher Ergebnisse von schriftlichen Arbeiten oder der Anwendung der im Studium erworbenen Kenntnisse in ihrer Gesamtheit.
- i. betreute Tutorien (T): Sie dienen der Begleitung, Vertiefung und Nachbereitung von Lehrveranstaltungen.
- j. Exkursionen (EX): Sie dienen der praxisnahen Vermittlung und Vertiefung von Studieninhalten.
- k. Ad-hoc-Credit: Sie dienen dem erweiterten künstlerischen, pädagogischen oder wissenschaftlichen Kompetenzerwerb, der bspw. durch die Teilnahme an Meisterkursen, selbst entwickelte künstlerische, künstlerisch-pädagogische Projekte und/oder pädagogischen oder wissenschaftlichen Weiterbildungsangeboten nachwiesen wird. Ein Ad-hoc-Credit kann auch für den Erwerb von Schlüsselqualifikationen vergeben werden. Sein Erwerb wird bescheinigt.

(2) <sup>1</sup>Lehrveranstaltungen werden in der Regel in deutscher Sprache angeboten, soweit in den FsB nichts Abweichendes geregelt ist. <sup>2</sup>Soweit technisch möglich, können oben dargestellte Lehr-/Lernformen auch durch den Einsatz von E-Learning sowie von Blended-Learning stattfinden.

(3) <sup>1</sup>Die Studierenden haben sich zu den einzelnen Lehrveranstaltungen in einem festgelegten Zeitraum entsprechend der vorgegebenen Modalitäten anzumelden. <sup>2</sup>Darüber hinaus können in den FsB Voraussetzungen für die Anmeldung zu einzelnen Lehrveranstaltungen (z.B. der Nachweis einer Haftpflichtversicherung oder Unterzeichnung einer Verschwiegenheitserklärung für bestimmte Praktika etc.) festgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Ist bei einer Veranstaltung wegen deren Art oder Zweck oder aus sonstigen wichtigen Gründen eine Begrenzung der Teilnehmerzahl erforderlich, und übersteigt die Zahl der Bewerber eine den Lehr-/Lerninhalten angemessene Arbeitsgruppengröße, so entscheidet der Lehrende nach folgenden Kriterien in der genannten Reihenfolge über den Zugang:

- erstmaliger Besuch der Veranstaltung
- Wiederholung wegen Nichtbestehens.

<sup>2</sup>Lässt sich nach den oben genannten Kriterien kein Vorrang eines Bewerbers ermitteln, ist zunächst jenem Vorrang zu geben, der im höheren Fachsemester eingeschrieben ist; erst danach entscheidet das Los.

### III Prüfungen und Leistungskontrollen

## § 10 Prüfungsausschuss

(1) Für die Vorbereitung und Organisation der Prüfungen wird ein Prüfungsausschuss gebildet.

(2) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss Schulmusik besteht aus sechs Mitgliedern. <sup>2</sup>Mitglieder sind der Präsident, der Koordinator für die Staatsexamensprüfungen sowie vier vom Senat aus der Mitte der hauptamtlich Lehrenden auf die Dauer von zwei Jahren zu bestellende Beisitzer. <sup>3</sup>Der Präsident ist zugleich Vorsitzender, er bestimmt aus dem Kreis der Ausschussmitglieder einen Stellvertreter. <sup>4</sup>Die Professoren verfügen mindestens über die absolute Mehrheit der Stimmen. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss beschließt mit der Mehrheit der in der Sitzung abgegebenen Stimmen. <sup>6</sup>Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. <sup>7</sup>Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.

(3) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss Schulmusik stellt die Durchführung der Prüfung sicher und achtet darauf, dass die Bestimmungen der Studien- und Prüfungsordnung sowie der FsB eingehalten werden und schlägt der Studienkommission im Bedarfsfall die Erarbeitung von Änderungen vor. <sup>2</sup>Mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungsleistungen und deren Bewertung (§ 12) trifft er alle anfallenden Entscheidungen; er erlässt insbesondere die Prüfungsbescheide, nachdem er die Bewertung der Prüfungsleistungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin überprüft hat und entscheidet über Einwendungen hiergegen nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der zuständigen Prüfer (Nachprüfungsverfahren). <sup>3</sup>In unaufschiebbaren Fällen entscheidet allein der Vorsitzende. <sup>4</sup>Er hat die übrigen Ausschussmitglieder hierüber in der nächsten Sitzung zu unterrichten. <sup>5</sup>Der Prüfungsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung einzelner Aufgaben auf ein Ausschussmitglied übertragen. <sup>6</sup>Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Schulmusik haben Zutritt zu allen lehramtsbezogenen Prüfungen.

(4) <sup>1</sup>Der Prüfungsausschuss Schulmusik beschließt in Sitzungen. <sup>2</sup>Der Vorsitzende hat rechtzeitig, d.h. unter Einhaltung einer Frist von mindestens fünf Tagen die Mitglieder zu laden. <sup>3</sup>Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind.

(5) Über die Sitzungen wird ein Protokoll angefertigt.

(6) Widerspruchsbescheide erlässt der Präsident im Einvernehmen mit dem Prüfungsausschuss und nach Einholung schriftlicher Stellungnahmen der zuständigen Prüfer.

## **§ 11 Prüfungskommissionen**

(1) <sup>1</sup>Die Prüfungskommissionen einschließlich ihrer Vorsitzenden werden vom Prüfungsausschuss für die Dauer von zwei Jahren bestellt. <sup>2</sup>Diese Aufgabe kann auf den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses delegiert werden. <sup>3</sup>Den Prüfungskommissionen obliegen die Abnahme und Bewertung der Prüfung.

(2) <sup>1</sup>Es werden folgende Prüfungskommissionen gebildet:

1. für die Modulprüfungen, in denen musizierpraktische Prüfungsleistungen (kpPr) erbracht werden; Mitglieder der Prüfungskommission sind bei Hauptinstrumentprüfungen grundsätzlich drei prüfungsberechtigte Personen, davon mindestens ein Lehrer des Fachs und nach Möglichkeit der Hauptinstrumentlehrer, bei sonstigen musizierpraktischen Prüfungen ein Lehrer des jeweiligen Prüfungsfaches und eine weitere prüfungsberechtigte Person.

2. für die schriftlichen Prüfungen und schriftlichen Hausarbeiten (K, H, Pf, Pp); neben dem Erstkorrektor wird nur dann ein Zweitkorrektor bestellt, wenn der Erstkorrektor die Arbeit mit „nicht bestanden“ bewertet hat,

3. für die mündlichen Prüfungen (mPr, Lp); Mitglieder der Prüfungskommissionen sind zwei gem. Sätzen 2 und 3 prüfungsberechtigte Personen.

<sup>2</sup>Zur Bewertung von modulbezogenen Prüfungsleistungen sind Professoren, Juniorprofessoren, Honorarprofessoren, Privatdozenten, Akademische Direktoren, Oberräte, Räte sowie künstlerische und wissenschaftliche Mitarbeiter befugt.

<sup>3</sup>Lehrbeauftragten obliegen Prüfungstätigkeiten sofern eine durch eine Prüfung festzustellende oder gleichwertige Qualifikation nachgewiesen werden kann (Art. 62 Abs. 1 BayHschG).

## **§ 12 Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Module schließen in der Regel mit einer benoteten Prüfungsleistung ab. <sup>2</sup>Dabei richtet sich die Benotung nach § 17.

(2) <sup>1</sup>Studierende müssen sich zu jeder Prüfungsleistung form- und fristgerecht anmelden. <sup>2</sup>Form und Frist der Prüfungsanmeldung sowie die Prüfungstermine werden durch Aushang bekannt gegeben.

(3) Die Prüfungsinhalte eines Moduls orientieren sich an den für das Modul definierten Lernergebnissen.

(4) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen kann nur erbringen, wer immatrikuliert und nicht beurlaubt ist. <sup>2</sup>Abweichend hiervon können Prüfungsleistungen von beurlaubten Studierenden erbracht



werden, wenn es sich um die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfungsleistung handelt oder wenn die Beurlaubung wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Inanspruchnahme von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (PflegeZG) gewährt worden ist (vgl. Art. 48 Abs. 3 und 4 BayHSchG).

(5) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen sind individuell zuzuordnen. <sup>2</sup>Sie werden in der Regel in deutscher Sprache erbracht. <sup>3</sup>Prüfungsleistungen dienen auch dem Nachweis von Schlüsselkompetenzen. <sup>4</sup>Form, Umfang und Fristen der Prüfungsleistungen sind in den FSB geregelt.

(6) Modulprüfungen können in folgender Form erbracht werden:

- als künstlerisch praktische Prüfung (kpPr) in der der Studierende musikalisches und künstlerisches Können, Interpretationsfähigkeit, gestalterisches Vermögen und Stilempfinden nachweisen sowie im Hinblick auf spätere Berufspraxis die Fähigkeit zu selbständiger künstlerischer Arbeit aufzeigen soll.
- als mündliche Prüfung (mPr), bei der der Studierende nachweisen soll, dass er über ausreichende Kenntnisse in den zu Prüfenden Lehr-/Lerninhalten verfügt, die Zusammenhänge erkennt und spezielle Fragestellungen einzuordnen vermag; sie kann musikpraktische Anteile enthalten.
- als Lehrprobe (Lp), bei der der Studierende nachweist, dass er Unterricht planen, durchführen und reflektieren kann, wobei Bestandteil der Lehrprobe auch das Verfassen eines schriftlichen Lehrprobenentwurfes und ein abschließendes Kolloquium sind;
- als Klausur (K), in der der Studierende nachweisen soll, dass er in begrenzter Zeit mit begrenzten Hilfsmitteln und unter Aufsicht mit den vorgegebenen Methoden und den gängigen Methoden seines Fachs Aufgabenstellungen bearbeiten und geeignete Lösungswege finden kann, wobei festgestellt werden soll, ob der Studierende über ein breites Grundlagenwissen verfügt;
- als Hausarbeit (H), in der der Studierende nachweisen soll, dass er in der Lage ist, thematisch eingesezte künstlerische, pädagogische und wissenschaftliche Fragestellungen zu behandeln und gemäß den fachlichen Standards in schriftlicher Form darzustellen, wobei die Bearbeitungszeit zehn Wochen nicht überschreiten soll;

- als Portfolio (Pf) oder Leistungsmappe, mit der der Studierende das Gelernte dokumentiert sowie Reflexionen über individuelle Lernprozesse, persönliche Lernwege und Ergebnisse darstellt (auch als netzbasierte Sammelmappe, so genanntes E-Portfolio, möglich, das unterschiedliche Medien und Services integriert);
- als Projektpräsentation (Pp), in der der Studierende nachweisen soll, dass eine Aufgabenstellung basierend auf einschlägigen Methoden lösen und die Methodik sowie die Ergebnisse unter Einbeziehung einschlägiger Literatur in einer künstlerischen, pädagogischen und wissenschaftlichen Standards entsprechenden Form darstellen kann; Bestandteil ist ein Portfolio im oben genannten Sinne.

(7) <sup>1</sup>Prüfungsleistungen können auch in Form von Gruppenarbeiten, beispielsweise Musizieren im Ensemble erbracht werden, wenn der als Prüfungsleistung zu bewertende Beitrag des einzelnen Studierenden auf Grund objektiver Kriterien, die eine eindeutige Zuordnung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und zu bewerten ist. <sup>2</sup>Dabei sind die Anforderungen der FsB zu berücksichtigen.

(8) <sup>1</sup>Über jede Prüfungsleistung, mit Ausnahme von schriftlichen Hausarbeiten, wird ein Protokoll angefertigt. <sup>2</sup>Bei schriftlichen Prüfungen wird der Prüfungsverlauf von dem Lehrenden und einer ggf. anwesenden Aufsichtsperson protokolliert und unterschrieben. <sup>3</sup>Bei mündlichen und praktischen Prüfungen wird das Protokoll, das die Namen der Prüfer und des Kandidaten, Tag, Zeit, Ort, die Gegenstände und das Ergebnis der Prüfung enthalten muss, von einem der Prüfer angefertigt und von allen Prüfern unterschrieben.

(9) Die Bewertung von Prüfungsleistungen ist den Studierenden spätestens acht Wochen nach deren Erbringung bekannt zu geben.

(10) Weist ein Studierender durch ärztliches Attest nach, dass er wegen längerer andauernder oder ständig körperlicher oder psychischer Behinderung nicht in der Lage ist, Prüfungsleistungen ganz oder teilweise entsprechend den vorgesehenen Anforderungen zu erbringen, gestattet der Prüfungsausschuss unter Berücksichtigung des Einzelfalls abweichend von den vorgesehenen Anforderungen gleichwertige Prüfungsleistungen zu erbringen.

(11) Eine vor dem in den FsB festgelegten Fachsemester abgelegte Prüfungsleistung wird beim erstmaligen Nichtbestehen nicht als Prüfungsversuch gewertet (sog. Freischussregelung).

### **§ 13 Schriftliche Hausarbeit nach § 29 LPO I**

<sup>1</sup>Die Hausarbeit ist eine Prüfungsarbeit, die erkennen lassen muss, dass der Prüfling zu selbständiger wissenschaftlicher Arbeit befähigt ist und ein Problem aus dem Gegenstandsbereich des gewählten Studienfaches mit den erforderlichen wissenschaftlichen Methoden in dem festgelegten Zeitraum bearbeiten kann. <sup>2</sup>Sie wird i.d.R. im 6. Semester angefertigt. <sup>3</sup>Der Umfang beträgt 10 CP. <sup>4</sup>Näheres dazu regelt § 29, LPO I.

### **§ 14 Nichtbestehen und Wiederholbarkeit von Prüfungsleistungen**

(1) Meldet sich ein Studierender aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht form- und fristgemäß zu den Prüfungsleistungen an, dass er die für ihre Ablegung in den FsB vorgeschriebenen Fristen einhalten kann, oder legt er die Prüfungsleistungen aus von ihm zu vertretenden Gründen trotz rechtzeitiger Meldung nicht ab, so gelten diese als abgelegt und erstmals nicht bestanden (Note 5,0). <sup>2</sup>Der Prüfungsausschuss kann bei triftigen Gründen auf Antrag die Ablegung von Prüfungsleistungen höchstens im Rahmen der Fristen gemäß § 31 Abs. 2 LPO I genehmigen.

(2) <sup>1</sup>Eine nicht bestandene Prüfungsleistung kann grundsätzlich nur einmal wiederholt werden. <sup>2</sup>Eine zweite Wiederholungsprüfung ist nur in einem Modul möglich; Prüfungen der Modulgruppe SIV sind hiervon ausgenommen.

(3) <sup>1</sup>Die Wiederholung einer Prüfungsleistung hat im nächsten Semester, spätestens aber innerhalb von sechs Monaten nach Zugang des Prüfungsbescheids zu erfolgen. <sup>2</sup>Diese Frist wird durch Beurlaubung, außer die Beurlaubung erfolgt wegen der Inanspruchnahme von Schutzfristen nach dem Mutterschutzgesetz oder wegen der Inanspruchnahme von Elternzeit oder wegen Inanspruchnahme von Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit oder durch Exmatrikulation nicht unterbrochen. <sup>3</sup>Überschreitet ein Studierender die Frist des Satz 1 aus von ihm zu vertretenden Gründen, gilt diese Prüfungsleistung als endgültig nicht bestanden. <sup>4</sup>Ein Weiterstudium ist nicht möglich, über die Exmatrikulation ergeht ein gesonderter Bescheid.

(4) <sup>1</sup>Überschreitet ein Studierender die Fristen des Absatz 1 und des Absatz 3 Satz 1 aus Gründen, die er nicht zu vertreten hat, gewährt der Prüfungsausschuss auf Antrag eine Nachfrist. <sup>2</sup>Die Gründe sind nachzuweisen, insbesondere sind ärztliche, auf Anforderung des Prüfungsausschusses auch amtsärztliche Atteste vorzulegen.

(5) Räumen die FsB eine Wahlmöglichkeit bei Modulprüfungen ein, so muss die Wiederholung der Prüfungsleistung im gleichen Teilmodul erfolgen.

## § 15 Versäumnisse, Rücktritt, Ordnungsverstoß

(1) <sup>1</sup>Eine Prüfungsleistung gilt als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet, wenn nach Beginn ihrer Erbringung von dieser zurückgetreten wird oder die Frist zur Erbringung derselben nicht eingehalten wird; Anträge auf Verlängerung der Bearbeitungszeit bei schriftlichen Hausarbeiten müssen spätestens zwei Wochen vor Ablauf der Bearbeitungsfrist bei der Hochschule eingegangen sein. <sup>2</sup>Das Vorliegen nicht zu vertretender Gründe ist dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Schulmusik unverzüglich schriftlich anzuzeigen und glaubhaft zu machen. <sup>3</sup>Ein vor oder während der Prüfung eingetretenes Unvermögen der Erbringung einer Einzelleistung muss unverzüglich beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses Schulmusik angezeigt und nachgewiesen werden.

(2) <sup>1</sup>Studierende, die sich zur Ablegung einer Prüfungsleistung vor dem in den FsB bestimmten Semester angemeldet haben (§ 12 Abs. 11), können die erfolgte Meldung bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin zurückziehen. <sup>2</sup>Studierende, die sich zur Ablegung einer Prüfungsleistung im in den FsB bestimmten Semester angemeldet haben, können beim Prüfungsausschuss bis vier Wochen vor dem jeweiligen Prüfungstermin unter Darlegung nicht zu vertretender Gründe eine Verschiebung der Prüfung in das nächste Semester beantragen. <sup>3</sup>Genehmigung und Ablehnung der Verschiebung erfolgen durch Bescheid.

(3) <sup>1</sup>Wer krankheitsbedingtes Unvermögen der Erbringung einer Prüfungsleistung geltend macht, muss ein ärztliches Attest vorlegen, das grundsätzlich auf einer Untersuchung beruhen muss, die am Tag des geltend gemachten Unvermögens erfolgt ist. <sup>2</sup>In Zweifelsfällen kann der Vorsitzende ein zusätzliches Zeugnis eines Gesundheitsamtes verlangen. <sup>3</sup>Wird zum wiederholten Male ein krankheitsbedingtes Unvermögen geltend gemacht, muss das Zeugnis eines Gesundheitsamtes vorgelegt werden.

(4) <sup>1</sup>Wird versucht, das Ergebnis einer Einzelleistung durch Unterschleif, Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremden Vorteil zu beeinflussen, so gilt die betreffende Einzelleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet. <sup>2</sup>Als Versuch gilt schon der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel nach Ausgabe der Aufgaben. <sup>3</sup>Der Vorgang ist zu Protokoll zu nehmen. <sup>4</sup>Dem Betroffenen ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben. <sup>5</sup>Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuches kann der Studierende exmatrikuliert werden.

(5) Wird der ordnungsgemäße Ablauf gestört, kann der Betreffende von dem jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Einzelleistung als mit „nicht ausreichend“ (Note 5,0) bewertet.

(6) <sup>1</sup>Belastende Entscheidungen sind dem Betroffenen unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. <sup>2</sup>Vor einer Entscheidung ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

### **§ 16 Anrechnung und Anerkennung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Sofern keine wesentlichen Unterschiede in Hinblick auf die erworbenen Kompetenzen bestehen, sind Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen einschließlich berufspraktischer Tätigkeiten sowie die in demselben oder in einem verwandten Studiengang an dieser oder an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes oder an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, anzurechnen bzw. anzuerkennen. <sup>2</sup>Hierbei ist kein schematischer Vergleich, sondern die Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung ausschlaggebend. <sup>3</sup>Die Anrechnung und Anerkennung erfolgt ausschließlich modulweise. <sup>4</sup>Die Anrechnung oder Anerkennung von Studien- und Prüfungsleistungen wird auf Antrag vom Prüfungsausschuss festgestellt. <sup>5</sup>Die Mitteilung darüber erfolgt durch Bescheid. <sup>6</sup>Sofern eine Anerkennung nicht erfolgen kann, sind die für die Ablehnung maßgeblichen wesentlichen Unterschiede schriftlich darzulegen und zu begründen.

(2) <sup>1</sup>Eine Anerkennung bzw. Anrechnung von Studienzeiten sowie Studien- und Prüfungsleistungen erfordert stets einen Antrag. <sup>2</sup>Es erfolgt keine Anerkennung oder Anrechnung von Amts wegen. <sup>3</sup>Antragsberechtigt sind alle zum Studium zugelassenen und immatrikulierten Studierenden.

(3) <sup>1</sup>Die in Absatz 1 beschriebenen Grundsätze gelten generell, soweit von der Kultusministerkonferenz gebilligte Äquivalenzabkommen keine günstigeren Regelungen enthalten. <sup>2</sup>Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

(4) <sup>1</sup>Im Transcript of Records werden die Noten angerechneter Prüfungen aufgeführt und bei der Gesamtnotenbildung berücksichtigt, wenn sie entsprechend § 17 gebildet wurden; die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Transcript of Records vermerkt. <sup>2</sup>Entspricht das Notensystem der angerechneten Prüfungen nicht § 17, gilt Satz 1 mit der Maßgabe, dass die Noten zuvor umgerechnet werden.

(5) <sup>1</sup>Die Frist zur Beantragung beträgt vier Wochen. <sup>2</sup>Sie beginnt mit Einschreibung an der Hochschule für Musik Würzburg oder mit Rückkehr von einem auswärtigen Semester, frühestens aber mit Erbringung der zertifizierten Leistung. <sup>3</sup>Eine Anerkennung in einem bereits laufenden Prüfungsverfahren ist nicht möglich. <sup>4</sup>Nach Ablauf der Frist kann eine

Anerkennung nicht mehr erfolgen sofern der Studierende nicht nachweist, dass ihn an der Säumnis kein Verschulden trifft.

(6) Näheres regelt die Richtlinie zur Anerkennung anderweitig erworbener Lernergebnisse.

### **§ 17 Bewertung der Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Für die Bewertung von Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1= sehr gut

(hervorragende Leistung)

2=gut

(Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)

3=befriedigend

(Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)

4=ausreichend

(Leistung, die trotz ihrer Mängel den Anforderungen genügt)

5=nicht ausreichend

(Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt).

<sup>2</sup>Durch Erhöhen oder Erniedrigen der genannten Noten um den Faktor 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden, jedoch nur innerhalb des Notenrahmens von 1,0 bis 5,0.

(2) <sup>1</sup>Bei unterschiedlicher Beurteilung hinsichtlich einer Prüfungsleistung versuchen die Prüfer eine Einigung; kommt diese nicht zustande wird die Note aus dem arithmetischen Mittel gebildet. <sup>2</sup>Hierbei werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die gemittelte Note muss nicht den Notenschritten gem. Abs. 1 Satz 2 entsprechen.

(3) Eine Prüfungsleistung ist bestanden, wenn sie den Anforderungen nach § 9 entspricht und im Falle der Benotung mit mindestens „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

(4) <sup>1</sup>Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. <sup>2</sup>Die Modulnoten lauten daher wie folgt:

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend;

von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) <sup>1</sup>Aus der Summe der Teilnoten des künstlerisch-praktischen und des theoretisch-wissenschaftlichen Bereichs errechnet sich die Teilfachnote. <sup>2</sup>Die Summe der Teilnoten aus dem fachdidaktischen Bereich ergibt eine weitere Teilfachnote. <sup>3</sup>Es gilt jeweils Abs. 4 Satz 1.

### **§ 18 Einsichtnahme**

(1) <sup>1</sup>Den Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in die Arbeiten, die Bemerkungen der Lehrenden, die die Prüfungsleistung abgenommen haben, und in die entsprechenden Protokolle gewährt. <sup>2</sup>Die Einsichtnahme ist bis spätestens sechs Monate nach Ableistung möglich. <sup>3</sup>Abweichend von Satz 2 kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses Schulmusik ein anderes Verfahren der Einsichtnahme festlegen.

(2) Werden schriftliche Arbeiten an die Studierenden ausgehändigt, ist damit zugleich das Recht auf Einsichtnahme nach Absatz 1 erfüllt.

### **§ 19 Ungültigkeit von Prüfungsleistungen**

(1) <sup>1</sup>Hat der Studierende bei der Erbringung einer Prüfungsleistung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bekannt, so kann der Prüfungsausschuss Schulmusik nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Module ganz oder teilweise für nicht bestanden (Note 5,0) erklären. <sup>2</sup>Dem Betroffenen ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben.

(2) <sup>1</sup>Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung nicht erfüllt, ohne dass der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses der Ersten Staatsprüfung bekannt, so wird dieser Mangel durch das Erbringen der Prüfungsleistung geheilt. <sup>2</sup>Wurde die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der Bestimmungen des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(3) <sup>1</sup>Entscheidungen nach Abs. 1 werden dem zuständigen Staatsministerium mitgeteilt. <sup>2</sup>Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Zeugnisses ausgeschlossen.

## **IV Beendigung des Studiums**

## **§ 20 Nichtbestehen des Studiums**

(1) <sup>1</sup>Das Studium des jeweils studierten Lehramtsstudiengangs ist endgültig nicht bestanden, wenn die Erste Lehramtsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. <sup>2</sup>Dies ist der Fall, wenn

1. mindestens eine Modulprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt. (Bewertung jeweils mit „nicht ausreichend“);

2. die Erste Staatsprüfung endgültig nicht bestanden ist oder als endgültig nicht bestanden gilt; dies richtet sich nach den Regelungen der LPO I, insbesondere den §§ 31 und 14 LPO I;

3. mindestens eine Fachnote gemäß § 12 Abs. 2 LPO I „mangelhaft“ oder schlechter ist.

(2) <sup>1</sup>Im Falle des Abs. 1 Satz 2 Ziff. 1 erlässt die Hochschule für Musik einen Bescheid über das endgültige Nichtbestehen, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist.

<sup>2</sup>Hinsichtlich Abs. 1 Satz 2 Ziff. 2 und 3 wird auf die Regelungen der LPO I verwiesen.

(3) Hat der Kandidat den Lehramtsstudiengang endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die Noten der absolvierten Modulprüfungen enthält und erkennen lässt, dass der Studiengang endgültig nicht bestanden ist.

## **§ 21 Abschluss des Studiums**

Das Studium hat erfolgreich abgeschlossen, wer die Erste Lehramtsprüfung für das angestrebte Lehramt bestanden hat.

## **V Übergangs- und Schlussvorschriften**

### **§ 22 Übergangsregelungen**

(1) <sup>1</sup>Diese Studien- und Prüfungsordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2015/2016 ein Lehramtsstudium für Musik an der Hochschule für Musik Würzburg beginnen oder ein entsprechendes Studium bereits tätigen. <sup>2</sup>Sie ersetzt die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt Musik an Grund-, Haupt-, Realschulen sowie Gymnasien vom 08.12.2011; diese tritt mit Wirkung vom 01.10.2015 außer Kraft.



(2) <sup>1</sup>Für Studierende, die ihr Studium vor dem Wintersemester 2015/16 begonnen haben oder aufgrund Anerkennung in ein Semester eingestuft werden, bei dem das Studium vor dem WS 2015/16 begonnen hat, gilt für die Prüfung § 9 Abs. 5 Satz 3 der LASPO in der bis zum 1.10.2015 geltenden Fassung fort. <sup>2</sup>Soweit die Prüfung aufgrund dieser Übergangsvorschrift in einer Form abgelegt werden kann, die diese Ordnung nicht vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Prüfungskommission für die Abnahme dieser Form der Prüfungsleistung zuständig ist. <sup>2</sup>Soweit die Prüfung aufgrund dieser Übergangsvorschrift in einer Form abgelegt werden kann, die diese Ordnung nicht vorsieht, entscheidet der Prüfungsausschuss, welche Prüfungskommission für die Abnahme dieser Form der Prüfungsleistung zuständig ist.

(3) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die Erstprüfung abgelegt wurde.

### **§ 23 Inkrafttreten**

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. Oktober 2015 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule für Musik Würzburg vom 8.12.2015 und der Genehmigung des Präsidenten durch Schreiben vom 11.12.2015, Az.: R-S 228/2015

Würzburg, den 14.12.2015

Prof. Dr. Bernd Clausen

Die Studien- und Prüfungsordnung für das Lehramt der Musik an Grund-, Mittel- und Realschulen sowie Gymnasien der Hochschule für Musik Würzburg (LASPO) ist am 14.12.2015 in der Hochschule für Musik Würzburg niedergelegt, die Niederlegung am 15.12.2015 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht worden. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.12.2015.

Würzburg, den 15.12.2015

Prof. Dr. Bernd Clausen